

## *Streitige Scheidung*

### **1. einfache streitige Scheidung**

Ein Streitiges Scheidungsverfahren ist erforderlich, **wenn Sie nicht wissen, ob ihr Ehegatte dem Scheidungsantrag zustimmen wird.**

Einjähriges Getrenntleben muss auch bei dieser Scheidungsvariante vorliegen. Das Gescheitertsein der Ehe kann aber nicht unwiderlegbar vermutet werden. Das Gericht muss deshalb prüfen, ob ein Scheidungsgrund vorliegt. Die Rechtsprechung hat folgende Tatsachen als **Indizien für das Gescheitertsein** einer Ehe angesehen:

- unumstößliche Absicht eines Ehegatten zur Scheidung;
- eine theoretische Möglichkeit der Versöhnung muss vom Antragsteller unwiderruflich ausgeschlossen werden;
- Ehegatten sprechen nicht mehr miteinander;
- Ehegatten verkehren geschlechtlich nicht mehr miteinander;
- einer oder beide Ehegatten haben ernsthafte und dauerhafte Verbindungen mit einem anderen Partner aufgenommen;
- völliger Verlust des Gefühls der inneren Bindung;
- Unvereinbarkeit der Charaktere und der Lebensvorstellungen

Es entstehen die gleichen Kosten wie bei einer einfachen einverständlichen Scheidung. Das Verfahren ist genauso **kostengünstig** und **unkompliziert**, **Sie müssen** sich im Verfahren **nicht streiten. Geeignet für die Online-Scheidung** (Ziffer 20 im Formular muss aber unbedingt ausgefüllt werden).

**Nachteil:** Folgesachen<sup>1</sup> sind gar nicht oder nicht bestandssicher geregelt.

### **2. Streitige Scheidung mit Anträgen zu Folgesachen (Scheidungsverbund)**

Wenn Sie nicht nur geschieden werden wollen, sondern das Gericht auch zu Folgesachen Entscheidungen treffen soll, müssen Sie dazu separate Anträge stellen, es entsteht ein Scheidungsverbund. Hier sind fachanwaltliche Beratung und Vertretung unerlässlich.

**Nicht für die Online-Scheidung geeignet.**

---

<sup>1</sup> Folgesachen können sein: Unterhalt, Hausrat, Zugewinn, Wohnung, Sorgerecht, Umgangsrecht